

Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom , mit dem das Flüchtlingsunterkünftegesetz 2022
geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Flüchtlingsunterkünftegesetz 2022, LGBl Nr 24, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.*
- 2. Nach § 4 wird folgender § 5 samt Überschrift angefügt:*

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 5

§ 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Ablauf des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben soll die Geltungsdauer des im März 2022 in Kraft getretenen Flüchtlingsunterkünftegesetzes 2022 (FUG 2022) um weitere fünf Jahre (sohin bis 1. März 2029) verlängert werden.

Im Wesentlichen sollten mit der Erlassung jener Rechtsvorschrift (StF LGBl Nr 24/2022) die Schwierigkeiten, geeignete Flüchtlingsunterkünfte zu schaffen, vermindert sowie die Adaptierung bestehender Bauten erleichtert werden. Mit Stand 23. Februar 2022 fehlten im Land Salzburg 367 Quartiersplätze zur Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Art 15a-B-VG Grundversorgungsvereinbarung). Jene bau- und raumordnungsrechtlichen Sonderbestimmungen waren daher Basis für die Schaffung von dringend notwendigen und adäquaten Grundversorgungsquartieren (vgl Nr. 304 BlgLT, 16. GP, 5. Sess).

Bedingt durch den im Februar 2023 ausgebrochenen und nach wie vor andauernden Krieg in der Ukraine sowie den anhaltenden Zustrom an Asylwerbenden (im Jahr 2022 wurden durchschnittlich mehr als 2.100 Asylanträge pro Kalenderwoche gestellt; Anfang August 2023 lag der Wochenwert der Asylanträge bei ca 1.400) und der damit verbundenen phasenweise angespannten Belegungssituation in den Betreuungseinrichtungen des Bundes und der Länder ist die Schaffung von geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten für hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Bundesland Salzburg dringend geboten.

Mit Stand Anfang August 2023 befanden sich insgesamt 3.050 hilfs- und schutzbedürftige Fremde in der Grundversorgung des Landes Salzburg, davon 1.609 ukrainische Vertriebene. Von den 3.050 Grundversorgten waren 2.306 Personen (davon 994 ukrainische Vertriebene) in organisierten Quartieren und 744 Personen (davon 615 ukrainische Vertriebene) in individuellen Unterkünften untergebracht.

Das Bundesland Salzburg erfüllt seine Quote gemäß der Art 15a-B-VG Grundversorgungsvereinbarung bei der Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden aktuell zu ca 64,9 %. Für eine vollumfängliche Quotenerfüllung bedarf es der Schaffung von ca 1.770 zusätzlichen Quartiersplätzen.

Mit dem nunmehrigen Gesetzesvorhaben wird – auch in Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen nach der Art 15a-B-VG Grundversorgungsvereinbarung durch das Bundesland Salzburg – an der Möglichkeit, weitere dringend erforderliche Quartiersplätze zu schaffen sowie aktuelle Quartiersvorhaben, die zum Teil bereits von der Salzburger Landesregierung beschlossen wurden, umzusetzen, festgehalten und wird die beständige Nutzung von auf Grundlage des Salzburger Flüchtlingsunterkünftegesetzes errichteten bzw betriebenen Grundversorgungsquartieren gewährleistet.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht unionsrechtlichen Vorschriften nicht entgegen.

4. Kosten:

Auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen kommt es zur keiner finanziellen Mehrbelastung für die Gebietskörperschaften.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Zum Gesetzentwurf haben lediglich die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg sowie die Abteilungen 3 und 10 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen sind im Internet im Wege der Homepage des Landes einsehbar.

Ein Einwand wurde nicht erhoben. Die für die Grundversorgung zuständige Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung hat jedoch angeregt, die Sonderregelungen des FUG unbefristet bzw zumindest bis 31.7.2033 zu befristen und eventuell auch den Anwendungsbereich des Gesetzes auf die vorübergehende Bereitstellung von Wohnraum in Folge von Katastrophen zu erweitern.

Im Einvernehmen mit der für das Baurecht zuständigen Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung wird am Entwurf festgehalten. Der VfGH hat im Erk VfSlg 20.241/2017 die Sachlichkeit von baurechtlichen Sonderregelungen für die Unterbringung von Fremden im Wesentlichen ua damit begründet, dass diese Sonderregelungen einen zeitlich beschränkten Anwendungsbereich haben. Vor diesem Hintergrund erscheint eine unbefristete bzw langfristige Aufrechterhaltung von Sonderregelungen (mit doch erheblichen Abweichungen zum allgemeinen Baurecht) unabhängig von der zu erwartenden Flüchtlings- und Unterbringungssituation nicht verhältnismäßig zu sein. Das allgemeine Sachlichkeitsgebot verlangt nämlich

nicht nur die Gewährleistung der Sachlichkeit in Bezug auf ein und dasselbe Gesetz, sondern auch im Kontext der eigenen (Bau)Rechtsordnung. Sofern sich die derzeitige Ausnahmesituation bei der Flüchtlingsunterbringung nicht ändert, kann die Befristung erneut verlängert werden.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

In der Zeit der Geltung des Flüchtlingsunterkünftegesetzes auf dessen Grundlage erlassene unbefristete rechtskräftige Bescheide bleiben nach Außerkrafttreten der gesetzlichen Regelung grundsätzlich aufrecht (vgl. *Winkler*, Die Nutzungsbescheide der BMI nach dem "Durchgriffsrecht" gemäß dem BVG über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, bbl 2016, 94 [104]).

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

**Gesetz vom 23. März 2022, mit dem befristete Sonderbestimmungen zum Bau- und Raumordnungsrecht für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden erlassen werden
(Flüchtlingsunterkünftegesetz 2022 – FUG 2022)**

In- und Außerkrafttreten

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2022 in Kraft und *zwei* Jahre danach außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

**Gesetz vom 23. März 2022, mit dem befristete Sonderbestimmungen zum Bau- und Raumordnungsrecht für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden erlassen werden
(Flüchtlingsunterkünftegesetz 2022 – FUG 2022)**

In- und Außerkrafttreten

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2022 in Kraft und *sieben* Jahre danach außer Kraft.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 5

§ 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../..... tritt mit Ablauf des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.